

Inserate.

Verpfändung der Ostsektion der Nationalbahn.

Die schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft

will zur Ausgleichung des für die Ostsektion der Nationalbahn (die Linien Winterthur-Singen-Kreuzlingen) zu bezahlenden Kaufpreises neue Obligationen im Betrage von drei Millionen Franken ausgeben, die im ersten Rang auf die eben genannten Linien versichert werden sollen.

Die Pfandrechtsbestellung selbst soll erfolgen auf den Zeitpunkt der Entrichtung des Kaufpreises für die zu verpfändenden Linien und des damit bewirkten Eigenthumsübergangs derselben an die Nordostbahn, und unter gleichzeitiger Löschung der darauf haftenden älteren Pfandrechte.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Verpfändungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine **mit dem 14. August 1880 ablaufende Frist** angesetzt, um allfällig beim Bundesrath Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 20. Juli 1880 ²¹

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen von Schlachtvieh, Mehl und Holz für die Manövrirtage der Brigadenübungen der VI. Armee-Division zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Angebot für Schlachtvieh, Mehl, Holz“ versehen, bis zum **3. August nächsthin** dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern franko einzureichen.

Den Offerten für Mehl sind Muster beizulegen.

In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben, und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Letztern als die Bewerber selbst beizulegen.

Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Zürich und auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 20. Juli 1880.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Schweizerische Postverwaltung.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die Lieferung von ca. 350 kg. schwarzer Stempelfarbe wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Diese Stempelfarbe muß größtentheils fette Substanzen enthalten und soll so beschaffen sein, daß ein deutlicher Stempelabdruck nur sehr schwer durch Reiben oder Waschen wegzubringen ist.

Für die Versendung der Stempelfarbe an die 11 Kreispostdirektionen hat der Lieferant eigene, starke Blechflaschen mit kurzem Halse und Korkzapfen zu verwenden, deren Bruttogewicht mit Inhalt 10 kg. betragen soll. Die Versendung geschieht postamtlich, aber auf Gefahr des Versenders. Leere Flaschen gehen ebenfalls postamtlich zurück.

Schriftliche, verschlossene und mit der Aufschrift „Angebot für Lieferung von Stempelfarbe“ versehene Preisofferten müssen bis und mit dem 15. August 1880 in den Händen der Oberpostdirektion sein. Den Offerten müssen Muster beigegeben werden, welche letztere in gleicher Weise zu adressiren und mit deutlicher Angabe des Versenders zu versehen sind.

Bern, den 24. Juli 1880.

Die Oberpostdirektion:

Ed. Höhn.

Emmenthalbahn.

Für den direkten Personen und Gepäckverkehr zwischen der Emmenthalbahn einerseits und der Schweiz. Nordostbahn anderseits tritt mit dem 1. August nächsthin ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den betreffenden Stationen eingesehen werden kann.

Burgdorf, den 21. Juli 1880.

Die Direction.

Westschweizerische Bahnen.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß mit dem 1. August 1880 die Station Rosé, zwischen Matran und Neyruz gelegen, dem Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr eröffnet wird.

Hierauf bezügliche Tarife beliebe man durch den Stationsvorstand von Rosé oder bei unterzeichneter Direktion zu beziehen.

Lausanne, den 15. Juli 1880. 21

Die Direction der Westschweizerischen Bahnen.

Taravergütung

für

Waarensendungen nach Deutschland.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin theilt uns mit, daß der deutsche Bundesrath in seiner Sizung vom 26. Juni die Ermäßigung der Taravergütung auf folgenden Waaren beschlossen hat:

- 1) Baumwollengarn, rohes, eindrähtiges (Nr. 2c1 des Zolltarifs; siehe Beilage zum Bundesblatt Nr. 37 vom Jahr 1879):
in Fäßern auf 15 %.

- 2) Messingdraht unplattirt (Nr. 19 b des Zolltarifs):
 a) in Fäßern von mehr als 50 kg. Bruttogewicht auf 7 %/
 b) in Kisten " " " 50 " " " 9 %/.

Bern, den 16. Juli 1880.

Schweiz. Handels- & Landwirtschaftsdepartement

Vorschriften für Waarensendungen nach Spanien.

Laut einem vom schweizerischen Generalkonsulat in Madrid mitgetheilten Cirkular der Generaldirektion der spanischen Zollverwaltung müssen bei Waaren, welche von Staaten herkommen, mit denen Handelsverträge abgeschlossen wurden, folgende Vorschriften beobachtet werden, damit der bezügliche vertragsmäßige Tarifansatz auf dieselben Anwendung findet:

1. Die Waaren müssen von einem von der Ausgangszollstätte, oder dem Gemeindrath des Wohnortes, oder der Handelskammer, oder auch vom Fabrikant oder Spediteur selbst ausgestellten Ursprungsscheine begleitet sein. Derselbe soll folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Die Nummer (numero y numeracion), Marke und das Bruttogewicht jedes Collo;
- b. Angabe der Arten der Waaren, welche sich darin befinden, mit genügenden Aufschlüssen, um die Verifikation vornehmen zu können;
- c. den Ort der Produktion, Manufaktur oder Fabrik;
- d. ob die für Spanien bestimmte Waare direkt oder per Transit durch ein anderes Land und durch welches dorthin gelange;
- e. Datum und Unterschrift der Beamten der ausländischen Zollverwaltung, des Gemeinderaths oder der Handelskammer, welche das Zeugniß ausstellen, eventuell des Fabrikanten oder Speditors; die Unterschrift der beiden letztern muß amtlich beglaubigt sein;
- f. das Zeugniß muß vom spanischen Konsul des Ortes oder Landes, aus welchem die Waare kommt, visirt sein.

2. Für die nach Spanien bestimmten, mit einem bezüglichen Ursprungszeugniß versehenen Waaren ist, wenn dieselben durch einen Vertragsstaat transitiren, der Nachweis des Transits nicht

nöthig; wenn aber die Waaren nicht durch einen Vertragsstaat transitiren, so soll der Transit durch ein spezielles Zeugniß nachgewiesen werden, welches vom spanischen Konsul oder von der betreffenden Zollbehörde auf Vorweisung des Ursprungszeugnisses und der auf den angegebenen Transit bezüglichen Dokumente ausgestellt wird.

3. Die Ursprungszeugnisse können in spanischer Sprache oder in fremder Sprache abgefaßt sein; in letzterm Fall werden dieselben in Spanien durch beidigte Uebersetzer, oder durch Schiffsdollmetscher, oder durch die Konsuln der Vertragsstaaten, aus denen die Waare herkommt, oder von den Behörden für Handel, Industrie und Landwirtschaft der bezüglichen Orte übersezt.

4. Die Zollbehörden prüfen die Ursprungszeugnisse und vergleichen sie mit den Fabrikmarken und der Qualität der Waaren.

5. Für eine kleine Menge von Waaren und Effekten, welche Reisende aus Vertragsstaaten für ihren Gebrauch mit sich führen, bedürfen sie keine Ursprungszeugnisse. Um die den Vertragsstaaten gewährten Begünstigungen beanspruchen zu können, ist indessen nöthig, daß die Effekten und Waaren bei der Prüfung als Erzeugnisse eines Vertragsstaates anerkannt werden.

6. Wenn die Kaufleute Zeugnisse empfangen, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, so können sie dieselben, ohne daß die Waaren zurückgezogen werden müssen, zurücksenden, um die ausgelassenen Formalitäten erfüllen zu lassen. Inzwischen können sie von der durch die Zollreglemente eingeräumten Magazinirungsfrist Gebrauch machen. Die Waare wird dann bei Vorweisung des Zeugnisses zur Verifikation derselben als definitiv zugelassen betrachtet.

7. Wenn bei der Verifikation der Waare die bezüglichen Zeugnisse nicht vorgewiesen werden, oder wenn dieselben nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, oder wenn diese Dokumente mit den Waaren, auf welche sie sich beziehen, nicht übereinstimmen, wird die Verzollung verlangt, wie sie gegenüber Staaten besteht, mit denen Spanien keinen Vertrag abgeschlossen hat.

Bern, den 12. Juli 1880.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschafts-Departement.**

Publikation.

Eidgenössisches Anleihen 1867.

Bezug nehmend auf unsere Publikation vom 1. dieses Monats machen wir hiemit bekannt, daß die nicht zur Conversion angemeldeten und auf 31. Juli 1880 fälligen Titel obigen Anleihe schon vom 20. Juli an von der unterzeichneten Kasse zurückbezahlt werden.

Bei den Haupt-Zoll- und Kreis-Postkassen beginnt die Rückzahlung erst mit dem 31. Juli 1880.

Bern, den 15. Juli 1880.

Eidg. Staatskasse.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Locle. Anmeldung bis zum 6. August 1880 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 2) Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 6. August 1880 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Postkommis in Zürich.
- 4) Posthalter und Briefträger in Rüschi- } Anmeldung bis zum 6. August
likon (Zürich). } Zürich.
- 5) Telegraphist in Coppet (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. August 1880 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1880
Date	
Data	
Seite	516-521
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.